

# Gebührensatzung

für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Sporthallen und Schulräumen des Landkreises Stendal auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes ( KAG-LSA) des Landes Sachsen –Anhalt § 5 in der Fassung vom 13.Dezember 1996 ( GVBL.S.405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Die nachfolgende Neufassung hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die im Eigentum des Landkreises Stendal befindlichen Sporthallen und Räume in schulischen Anlagen dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen.
- (2) Außerhalb dieser Zweckbestimmung können diese Einrichtungen anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Landkreis Stendal schließt mit dem Antragsteller einen Nutzungsvertrag ab, der dieser Gebührensatzung entspricht.
- (4) Die Anträge sind an den Landkreis Stendal, Hochbauamt- und Gebäudemanagement, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal zu richten. Die Anträge müssen den Namen und Anschrift des Antragstellers, Termin der Veranstaltung sowie den Namen des verantwortlichen Ansprechpartners enthalten.
- (5) Über die Benutzung der Räumlichkeiten wird grundsätzlich unter Beachtung der folgenden Rangigkeit entschieden:
  - a) Schulen in Trägerschaft des Landkreises Stendal
  - b) Schulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden des Landkreises Stendal
  - c) Organisationen, die im Auftrag des Landkreises Stendal Aufgaben nach § 2 Abs.2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Acht wahrnehmen
  - d) Gemeinnützige Sportvereine des Landkreises Stendal zur Förderung des Sports im Kinder- und Jugendbereich
  - e) Gemeinnützige Sportvereine des Landkreises Stendal zur Förderung des Sports im Erwachsenenbereich
  - f) Gemeinnützige Vereine des Landkreises Stendal zu übrigen Zwecken
  - g) Sonstige Benutzer
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (7) Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal nutzen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebühr

- (1) Die Satzung gilt für sämtliche Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Stendal befinden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sport-FG) veröffentlicht (GVBL.LSA 26/2012) bleiben unberührt.
- (2) Die Überlassung für gemeinnützige Sportorganisationen gemäß §3 Abs. 1 Sport-FG LSA zur sportlichen Betätigung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die Überlassung für die im Landkreis Stendal tätigen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, welche Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII entsprechend der Jugendhilfeplanung wahrnehmen, erfolgt unentgeltlich.
- (4) Für nichtkommerzielle Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen beträgt pro angefangene Stunde:

#### a) Gebühr für die Nutzung von Schulräumen

Allgemeiner Unterrichtsraum	10,00 EUR
Fachunterrichtsraum (außer PC-, Physik- und Chemiekabinette)	35,00 EUR
Aula	35,00 EUR
Speiseraum	15,00 EUR

#### b) Gebühr für die Nutzung von Sporthallen/ Gymnastikräumen (Stundensätze in Euro/angefangene Stunde)

1-Feld-Sporthallen	20,00 EUR
2-Feld-Sporthallen	30,00 EUR
3-Feld-Sporthallen	40,00 EUR
Foyer	25,00 EUR
Gymnastikraum	15,00 EUR
Sportplatz	20,00 EUR

#### c) Gebühr für die kommerzielle Nutzung der Mehrzweckhalle im Berufsschulzentrum Stendal

Sporthalle	1.600,00 EUR am Tag
Foyer	150,00 EUR am Tag

- (6) Für kommerzielle Veranstaltungen (Konzerte, Messen, Ausstellungen usw.) sind zusätzlich die anfallenden Energie-, Wasser-, Reinigungs-, Heiz- und Personalkosten zu erstatten.

### § 4

#### Ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung, sofern Anliegen zum Wohle der Allgemeinheit wahrzunehmen sind, die Gebühr ermäßigen bzw. über den Verzicht auf die Erhebung der Gebühr entscheiden.
- (2) Der Landrat kann im Einzelfall die Nutzungsgebühr ermäßigen bzw. über den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren entscheiden.
- (3) Veranstaltungen, die zu gewerblichen und/oder kommerziellen Zweck stattfinden, sind davon ausgenommen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebührensatzungen für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal vom 12.10.2015 außer Kraft.

Stendal, 15.12.2020

Patrick Puhmann  
Landrat